



■ **Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.**

Kommunal-Info 6/2018

9. Juli 2018

Inhalt

	Seite
Zukunftsradar Digitale Kommune	1-3
Mehr Förderung für die Feuerwehren	3-5
Kosten der Unterkunft neu bestimmen	5-8
Kleinstädte in Randlagen	8-9

Zukunftsradar Digitale Kommune

Die Digitalisierung gehört zu den großen Herausforderungen der Kommunen. Dabei ist Digitalisierung nicht nur e-Government und digitale Verwaltung. Es handelt sich um ein umfassendes Projekt, das alle Bereiche der kommunalen Politik erfassen wird.

Da sich aktuell nicht genau bestimmen lässt, wie weit die Digitalisierung auf kommunaler Ebene bereits gediehen ist und welche Prioritäten vor Ort gesetzt werden, haben der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) und das Institut für Innovation und Technik (iit) das Projekt „Zukunftsradar Digitale Kommune“ realisiert, um herauszufinden, wie Kommunen Digitalisierung für sich definieren, wo sie ihre Schwerpunkte setzen und ob sie sich für die anstehenden Herausforderungen gut aufgestellt sehen.

Dazu wurde eine gemeinsame Umfrage im Rahmen einer Online-Befragung in der Zeit vom 8. Januar bis zum 21. Februar 2018 durchgeführt. Zur Teilnahme aufgerufen waren alle deutschen Städte und Gemeinden. Angesprochen wurden Personen mit Leitungsfunktionen in den Kommunen wie Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Dezernentinnen und Dezernenten, Beigeordnete, Fachbereichsleiterinnen und -leiter sowie Amtsleiterinnen und -leiter aus der Kommunalverwaltung.

Die Ergebnisse der Umfrage haben keinen repräsentativen Charakter; sie sind vielmehr ein stichprobenartiges Meinungsbarometer zum aktuellen Stand der Digitalisierung in den Kommunen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

☐ Nur jede zweite Kommune fühlt sich gut auf die Herausforderungen der Digitalisierung vorbereitet.

Knapp die Hälfte der Kommunen fühlt sich gut auf die Digitalisierung vorbereitet (49 Prozent). Der andere Teil (51 Prozent) der Städte und Gemeinden fühlt sich jedoch noch nicht gut vorbereitet, um die Digitalisierung in den kommenden Jahren voranzutreiben.

☐ Nur 10 Prozent der Kommunen schätzen ihren Stand der Digitalisierung als „gut“ ein.

Jede zweite Kommune (53 Prozent) schätzt den Stand der Digitalisierung in der eigenen Kommune als „ausreichend“ ein. Nur 10 Prozent der befragten Kommunen bewerten den Stand in ihrer Kommune als „gut“. Lediglich eine der insgesamt 450 teilnehmenden Kommunen bewertet ihren Digitalisierungsstand als „sehr gut“. 34 Prozent der Kommunen bewerten den Stand sogar als „schlecht“ bis „sehr schlecht“.

☐ 47 Prozent der befragten Städte und Gemeinden haben keine Digitalisierungsstrategie.

Fast die Hälfte der Kommunen (47 Prozent) hat bislang noch keine Digitalisierungsstrategie entwickelt. Allerdings gaben 39 Prozent an, dass sie aktuell an einer Strategie arbeiten. Lediglich 6 Prozent – und damit 28 der insgesamt 450 befragten Kommunen – geben an, sich bereits in der Umsetzungsphase ihrer Digitalisierungsstrategie zu befinden.

☐ Drei von vier Kommunen schätzen den Finanzierungsbedarf der Digitalisierung als hoch oder sogar sehr hoch ein.

58 Prozent der befragten Kommunen schätzen den Finanzierungsbedarf der Digitalisierung in den Kommunen als „hoch“, 18 Prozent sogar als „sehr hoch“ ein. Nur 3 Prozent der befragten Städte und Gemeinden gehen von einem niedrigen und 18 Prozent von einem moderaten Finanzierungsbedarf der kommunalen Digitalisierung aus.

☐ 91 Prozent der Städte und Gemeinden schätzen den Mehrwert der Digitalisierung als hoch bis sehr hoch ein.

Neun von zehn Kommunen schätzen den Mehrwert der Digitalisierung für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung als „hoch“ bis „sehr hoch“ ein (91 Prozent). Nur 3 Prozent der Befragten sehen in der Digitalisierung einen „niedrigen“ oder „sehr niedrigen“ Nutzen. Vor allem in der Digitalisierung der Verwaltung sehen die befragten Städte und Gemeinden eine große Chance: So geben 89 Prozent der Kommunen an, dass sie den Nutzen für die Verwaltung als „hoch“ bis „sehr hoch“ einschätzen.

☐ Mehr als die Hälfte der Kommunen sieht bei der Digitalisierung der Verwaltung und beim Breitbandausbau einen akuten Handlungsbedarf.

56 Prozent der Kommunen sehen bei der Digitalisierung der Verwaltung einen akuten Handlungsbedarf. Beim Thema Breitbandausbau sehen immerhin noch 47 Prozent der Städte und Gemeinden einen großen Nachholbedarf. Dabei gilt: Je kleiner die Kommune, desto größer wird der Handlungsbedarf eingeschätzt. So sehen sehr kleine Kommunen mit 57 Prozent deutlich häufiger einen Handlungsbedarf beim Breitbandausbau als große und sehr große Kommunen; hier sind es nur 35 Prozent.

☐ Mehr als zwei Drittel der Kommunen sind davon überzeugt, dass zusätzliche Finanzmittel und eine stärkere Vernetzung die Digitalisierung unterstützen können.

68 bzw. 66 Prozent der befragten Städte und Gemeinden sind davon überzeugt, dass zusätzliche Finanzmittel und eine stärkere Vernetzung mit anderen Kommunen die Digitalisierung sinnvoll unterstützen können. Darüber hinaus schätzen mehr als die Hälfte der Kommunen externe Beratungsleistungen als ein sinnvolles Instrument ein.

Schlussfolgerungen

Viele technische Lösungen werden das Verwaltungshandeln und die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern immens verändern. Jedoch dürfen technische Anwendungen aber kein Selbstzweck sein, so Gerd Landsberg, der Hauptgeschäftsführer des DStGB im Vorwort zur Studie, „sondern müssen den Bürgerinnen und Bürgern dienen und dazu beitragen, die Lebens- und Standortqualität zu verbessern.“ Städte und Gemeinden ständen dabei vor der Aufgabe, „die Chancen der Digitalisierung aktiv zu nutzen, den Prozess zu koordinieren und dazu beizutragen, dass die Transformation in das digitale Zeitalter vor Ort gelingt, ohne die Qualität des Zusammenlebens vor Ort zu gefährden.“

Für die digitale Transformation gebe es aber keinen allgemeinen „Masterplan“ für alle Kommunen. „Aufgrund der Individualität und Einzigartigkeit einer jeden Kommunen und der unterschiedlichen Rahmenbedingungen, wird jede Stadt und jede Gemeinde eine eigene digitale Agenda erstellen – angepasst an die konkreten Rahmenbedingungen vor Ort und die Prioritätensetzung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.“

Auch wenn die Kommunen dabei die Prioritäten unterschiedlich setzen, können sie dennoch bei der Erstellung ihres eigenen „digitalen Fahrplans“ beträchtlich voneinander lernen: „In welche Prozesse zerlege ich die Digitalisierung, welche Ressourcen brauche ich, welche Partner kann ich mit ins Boot holen und welche Querschnittsaufgaben entstehen?“

Die gesamte Studie kann heruntergeladen werden unter:

www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Schwerpunkte/Digitalisierung

Mehr Förderung für die Feuerwehren

VON MIRKO SCHULTZE, MDL SACHSEN

Die Regierung hat die Feuerwehren entdeckt. Wird jetzt alles gut?

400 Millionen Euro mehr für die Feuerwehren, das klingt gut, nur ist es das auch? Ja, es ist der richtige Schritt, genau wie die Förderung zur Erlangung des Führerscheins, die pauschale Förderung von Kameradinnen und Kameraden im aktiven Dienst mit 50 Euro und die Ehrung mit 500 Euro für 50 Jahre aktiven Feuerwehrdienst.

Doch es ist wie so oft: die Ankündigungen klingen gut und sind medial aufgearbeitet. So entpuppen sich die 400 Millionen Euro Förderung auf 5 Jahre gestaffelt lediglich als Verdoppelung der jährlichen Förderung von 21 Millionen auf 40 Millionen. Der angelaufene Stau bei Investitionen in Fahrzeuge, in Infrastruktur und Ausrüstung ist aber oft um das 3 bis 4 fache so hoch wie die zur Verfügung stehenden Mittel.

Hinzu kommt, welche Kommune in Sachsen hat in ihrem Haushalt noch genügend freie Mittel, um die Eigenmittel für das Geschenk aus Dresden aufzubringen? Das Ergebnis ist wie oft „gut gemeint ist noch lange nicht gut gemacht“, denn leider werden wieder finanzstärkere Kommunen profitieren. Den vielen finanzschwachen Kommunen, für die Hilfe aber am dringendsten wäre, wird die neue Förderung kaum helfen. Sie werden weiter auf Investitionen in die Löschwasserteiche oder in die Gerätehäuser warten müssen und mit Fahrzeugen, deren Baujahr eher für's Traditionskabinett spricht, als für ein an den modernen Herausforderungen von schützen, retten, löschen ausgerichtetes Fahrzeugkonzept.

Am grundsätzlichen Problem der meisten Wehren, der Verfügbarkeit von Frauen und Männern die a) den Tag über einsatzbereit sind und b) auch die notwendigen Ausbildungen haben, greift das Imageprogramm der Staatsregierung gleich gar nicht an. Der Ausbau der Katastrophenschutz- und Feuerweherschule in Nardt war längst überfällig und repariert die Sparsamkeit, die bereits während der Bauphase dazu führte, dass nicht die Notwendigkeit von Kapazi-

täten, wie sie durch die Fachleute errechnet wurden, sondern der Sparzwang des Finanzministers den Bau beeinflusste. Es bleibt also festzustellen: das Investitionspaket der Landesregierung wird die berechtigten Erwartungen auf kommunaler Ebene nicht erfüllen.

Dennoch kann einiges getan werden. Zunächst sollten sich die kommunalen Mandatsträger in den Gemeinden ihre Brandschutzbedarfspläne genau ansehen und prüfen, ob es sich um realistische Angaben handelt und gegebenenfalls eine Aktualisierung fordern. Denn nur auf Basis von realistischen Plänen ist es möglich, die Bedarfe zu erfassen, die notwendigen Eigenmittel zu errechnen und gemeinsam mit den Landkreisen nach Lösungen zu suchen. Aus diesem Grund ist es auch sinnvoll, alle Bedarfe gegenüber dem Kreis anzumelden und nicht, wie von den Kreisen oft gewünscht, erst mal nur die, welche eine Aussicht auf Förderung haben. Dies verschleiert nämlich den wirklichen Bedarf, schön die Zahlen und täuscht eine Sicherheit vor, die so nicht gegeben ist.

Eine regelmäßige Berichterstattung über die Einsatzbereitschaft, die Erfüllung des Bedarfsplans und die daraus resultierenden Schritte können auch dazu beitragen, öffentlich den Druck zu erhöhen und die Notwendigkeit zu nachhaltigen Lösungen zu artikulieren. Nur so wird die Landesregierung zum Handeln gezwungen werden. Dies ist auch kein Vorführen der Feuerwehren oder ein Bloßstellen der aktiven Kameradinnen und Kameraden. Dies ist die notwendige Transparenz, die öffentliche Verantwortung und so man es positiv auflöst auch die dringend notwendige Wertschätzung der Leistung unserer Feuerwehren.

Das alles wird aber nicht dazu führen, dass die notwendige Sicherstellung der Aufgabe Brandbekämpfung, Rettung von Mensch und Tier und Gefahrenabwehr auch zukünftig im notwendigen Maß erfüllt werden kann. Um dies zu erreichen, bedarf es eines Umdenkens und das beginnt nicht nur bei einer Idee, wie Feuerwehr der Zukunft organisiert werden kann. Es beginnt zu allererst in den Köpfen der Kameradinnen und Kameraden, bei den Entscheidungsträgern, vor allem in den Kommunen und in der Erkenntnis, dass ein gutes Modell, welches über 150 Jahre funktioniert hat, weiterentwickelt gehört.

Wie so oft ist es nicht von Vorteil, wenn man die Augen verschließt und glaubt, man müsse nur die Probleme unterm Deckel des Schweigens verbergen, dann stehe man gut da und könne nachweisen, dass die Probleme immer nur bei den anderen liegen. Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker, die sich ja bekanntlich nicht dafür verantwortlich fühlen sollten, dass der Finanzminister genug in den geheimen Schatztruhen hat, sondern die sich dem Wohl der Menschen in ihrem Ort verpflichtet fühlen, sollten klar machen, ein Umdenken ist möglich und nötig. Die regierende Politik hat in weiten Teilen des Landes dafür gesorgt, dass Menschen nicht mehr im Ort arbeiten, sondern auf Reisen gehen, um einen auskömmlichen Job zu haben. Diese Menschen können aber nicht mal schnell helfen, wenn es brennt, ein Autounfall geschehen ist oder die Katze auf dem Baum sitzt. Sie sind oft nur in der Nacht oder am Wochenende da und hier haben sie dann auch noch ein Familienleben.

Leider ist es so, dass die Integrierten Rettungsleitstellen (IRLS) in ihren Alarm- und Ausrückordnungen bereits die nächste oder übernächste Wehr schon automatisch mit alarmieren und das selten, weil etwa der Einsatzumfang so groß ist, sondern weil die zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte offensichtlich nicht ausreichen werden. Die Folge aus dieser Praxis: die Arbeitgeber der zum Einsatz ausrückenden Menschen sind alles andere als erfreut über das Engagement ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Natürlich gibt es auch immer Ausnahmen und zumindest bei Kameradinnen und Kameraden, welche bei der Gemeinde angestellt sind, sollte dieses Problem nicht auftreten.

Wie könnten mögliche Lösungen aussehen?

Legen wir mal die Scheuklappen der vorhandenen Mehrheitsverhältnisse, der angeblichen Haushaltzurückhaltung und der oft traditionellen Schranken im Miteinander ab und stellen uns die Frage, um was es eigentlich geht, wenn wir von der Feuerwehr reden. Es geht zuerst

einmal um Menschen, nicht um weisungsfreie Pflichtaufgaben oder Soll-, Kann- oder Mussbestimmungen. Es geht um Menschenleben; um das Leben von Tieren und um Sachwerte. Es geht nicht um besser oder schlechter als die Nachbargemeinde oder um das schönere Gerätehaus, das größere Auto oder die längere Leiter. Es geht darum, ob und wie wir das Leben von Menschen optimal schützen.

Was wäre zu tun, um von einer Feuerwehr der Zukunft zu reden?

Wäre es nicht möglich, dass die weisungsfreie Aufgabe nicht mehr weisungsfrei bleibt und somit eine direkte Finanzierung durch den Freistaat bei Bedarf möglich wird. Unter Berücksichtigung von ländlichen und urbanen Voraussetzungen sollte das erste und zweite Schutzziel definiert werden, um eine Haltelinie einzuziehen, die sicherstellt, dass Menschenleben nicht vom Wohnort oder der finanziellen Ausstattung der Kommune abhängen. Deshalb sollte es in Gemeinden ab 30.000 Einwohnern Berufswehren geben oder Berufsfeuerwehren sollten auch aufgestellt werden, wenn Gemeinden einen gemeindeübergreifenden Bedarfsplan aufstellen.

Weiterhin sollten Betriebs- und Werkwehren gefördert werden und jene an der Finanzierung beteiligt werden, dessen Produktionsstätten, also die Quelle ihrer Rendite, durch das Engagement von freiwilligen Retterinnen und Rettern mit geschützt wird. Durch eine zentrale Beschaffung soll erreicht werden, Synergien, langfristige Planung und schnelle Ersatzbeschaffung zu ermöglichen.

Um das Engagement der Kameradinnen und Kameraden anzuerkennen, wäre es z.B. denkbar, für fünf Jahre aktiven Dienst einen Rentenpunkt anrechnen. Außerdem sollten die Dienst- und Ausbildungszeiten familienfreundlich gestaltet werden und im Rahmen einer kritischen Analyse sollte gezielt nach Notwendigkeit auch eine möglichst ortsnahe Ausbildung stattfinden. Angebracht wäre auch, in den Unterricht der Schulen bereits ab Klasse 1 Erste Hilfe, Brandschutz und Unfallverhütung aufzunehmen. Zusammen mit der Stärkung der Kinder- und Jugendarbeit in der Feuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes und einer Mindestschädigung, soll die Mitarbeit in der örtlichen Wehr wieder attraktiver werden, die Feuerwehr wieder in das Bewusstsein einer aktiven Gemeinde zurückzuführen und nicht nur auf die scheinbare Selbstverständlichkeit zu vertrauen.

Die Staatsregierung hat die Feuerwehren entdeckt und versucht, mit kleinen Beigaben die Probleme zu überdecken. Doch ist mehr geholfen, sich an die Seite der Kameradinnen und Kameraden zu stellen und dies mit konkreten Vorschlägen zu untersetzen. Eine Politik für die Menschen heißt auch eine Politik für den Schutz der Menschen. Feuerwehr geht uns alle an, denn wenn wir sie brauchen, wäre es für die Feststellung zu spät, ob denn an der falschen Stelle gespart wurde.

Kosten der Unterkunft neu bestimmen

Position der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zur Ermittlung angemessener Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB II und XII und weitere Vorschläge

Die BAGFW hat die aktuellen Treffen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) zum Anlass genommen, um die wesentlichen Ziele bei der Neuregelung des Rechts der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) im SGB II und SGB XII zu benennen. Diese Arbeitsgruppe soll Vorschläge erarbeiten, wie der Begriff der Angemessenheit in § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII konkretisiert werden kann.

Wohnraumangel und KdU

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßen die Bestrebungen, die Ermittlung der Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB II/ SGB XII zu reformieren. Der *zunehmende Mangel an bezahlbarem Wohnraum* betrifft in besonderer Weise Menschen im Leistungsbezug des SGB II und XII. Aus der Praxis von Beratungsstellen sind die Probleme bekannt: Leistungsbezieher/innen haben enorme Probleme, auf angespannten Wohnungsmärkten geeigneten Wohnraum mit der erforderlichen Notwendigkeitsbescheinigung der Jobcenter anzumieten, die tatsächlichen Mietkosten werden nicht immer in voller Höhe übernommen, selbst dann nicht, wenn alternativer Wohnraum nicht zur Verfügung steht.

Der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) beauftragte Forschungsbericht des Instituts Wohnen und Umwelt (IWU) vom Januar 2017 zeige, dass eine nicht unerhebliche Anzahl an Personen, die Leistungen nach dem SGB II/SGB XII beziehen, in deutlichem Umfang *Aufwendungen für die Unterkunft aus dem Regelbedarf aufbringen* müssen (IWU, v. Malottki u.a., Forschungsbericht 478, S. 64). Dies liege nach Auffassung der BAGFW auch daran, dass die Angemessenheitsgrenze in vielen Fällen zu niedrig bemessen ist, um die Kosten der Unterkunft und Heizung in adäquater Höhe zu berücksichtigen. Nach den o.g. Studienergebnissen haben immerhin 17,3 % der Bedarfsgemeinschaften im SGB II und 14,4 % der Einstandsgemeinschaften im SGB XII-Leistungsbezug eine Miete aufzubringen, die oberhalb der abstrakten Angemessenheitsgrenze liegt. Die äußerst heterogenen Verfahren zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen führen zu einer *fragwürdigen Ungleichbehandlung* der Leistungsberechtigten bei der Absicherung des grundgesetzlich garantierten Existenzminimums. Die Situation sei aber auch für die Leistungsträger nicht einfach. Sie stehen vor dem Problem, ein rechtssicheres schlüssiges Konzept zu erstellen. Das gelinge nicht immer.

Reform der Ermittlung KdU

So ist eine Situation entstanden, in der das *Recht auf Existenzsicherung der Leistungsbezieher/innen nicht immer gewährleistet* ist.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sprechen sich deshalb dafür aus, dass bei der Reform der Ermittlung angemessener Kosten der Unterkunft und Heizung vor allem *zwei Ziele* beachtet werden:

Zum einen ist sicherzustellen, dass die Angemessenheitsgrenze so ermittelt wird, dass die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung gedeckt werden. Dabei sind die Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarktes zu berücksichtigen. Die angemessene Wohnung muss für die Leistungsbezieher/innen *tatsächlich verfügbar* sein. Sie dürfen nicht in die Situation kommen, Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung teilweise aus dem Regelbedarf begleichen zu müssen (Gesichtspunkt der *tatsächlichen Verfügbarkeit* von Wohnraum).

Zum anderen bedarf es einer praktikablen Regelung im SGB II, die *Rechtssicherheit* für Leistungsbezieher/innen und Leistungsträger schafft (Gesichtspunkt der *Verfahrenssicherheit*).

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) spricht sich angesichts der großen Heterogenität des Wohnungsmarktes sowie der unterschiedlichen Wohnbedarfe der Leistungsberechtigten klar gegen eine Pauschalierung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung aus. Geteilt wird die Auffassung, dass der Anspruch auf Übernahme der Unterkunftskosten auf ein angemessenes Maß zu begrenzen ist. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass für alle Leistungsberechtigten tatsächlich Wohnungen zur Verfügung stehen, deren Kosten in voller Höhe vom Grundsicherungsträger übernommen werden und die einen angemessenen Wohnstandard aufweisen. Die Angemessenheit ist grundsätzlich im Einzelfall zu bestimmen und dabei auch die Verfügbarkeit zu berücksichtigen (*konkrete Angemessenheitsgrenze*).

Aus Gründen der Praktikabilität und der Verlässlichkeit des Verwaltungshandelns ist es sinnvoll und notwendig, eine *abstrakte Angemessenheitsgrenze* festzulegen, die im Regelfall

gilt, im Einzelfall aber nach oben zu korrigieren ist. Die abstrakte Angemessenheitsgrenze sollte jedoch nicht mit dem gleichgesetzt werden, was zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz gerade so erforderlich ist (Zumutbarkeit nach unten). Sie ist vielmehr so zu bemessen, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Anpassung im Einzelfall nicht erforderlich ist. Den Kommunen ist bei der Festlegung des Werts zwischen der Zumutbarkeit nach unten (Existenzminimum) und der Angemessenheit nach oben daher ein Spielraum zu belassen.

Bestimmung der Angemessenheitsgrenze

Bei der Weiterentwicklung des Normierungsrahmens zur Ermittlung von Bedarfen der Unterkunft und Heizung sind Entscheidungen in verschiedenen Regelungsbereichen zu treffen, die für die Berechnung der abstrakten Angemessenheit von Relevanz sind. Da sich in der Praxis eine große Unsicherheit gezeigt hat, wie die abstrakte Angemessenheitsgrenze ermittelt werden kann, sollte der Gesetzgeber Vorgaben für ein schlüssiges Konzept machen. Schon bei der Ermittlung der abstrakten Angemessenheitsgrenze sollte die Bedeutung der Verfügbarkeit des Wohnraums berücksichtigt werden. Dies könnte über die Wahl der Datenquelle erfolgen, indem die Angemessenheitsgrenze durch Neuvertragsmieten/ Angebotsmieten und nicht auf der Grundlage von Bestandsmieten ermittelt wird. Wenn die Unterkunftskosten im Einzelfall höher sind als die abstrakte Angemessenheitsgrenze, ist zu entscheiden, ob die höheren Kosten für diesen konkreten Fall angemessen sind oder ob eine kostengünstigere Unterkunftsalternative tatsächlich zur Verfügung steht.

Die abstrakte und konkrete Angemessenheitsgrenze sind in einem *transparenten und sachgerechten Verfahren* zu ermitteln. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass es nicht den Leistungsberechtigten aufgebürdet wird zu beweisen, dass eine kostengünstigere Unterkunft nicht zur Verfügung steht. Es sollte stattdessen den Grundsicherungsträgern obliegen, im Einzelfall nachzuweisen, dass kostengünstigerer angemessener Wohnraum tatsächlich zur Verfügung steht. Solange keine neue, angemessene Wohnung zur Verfügung steht, sind die Kosten der bisherigen Wohnung vollständig zu übernehmen.

Keine Restriktionen und pauschalen Aufrechnungen

Neben der Ermittlung der Höhe der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung regelt § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II, dass Bezieher/innen von SGB II-Leistungen, die in eine Wohnung umziehen, deren angemessene Miete höher ist als ihre bisherige, die Kosten der Unterkunft nur in Höhe der alten Miete bewilligt werden. Diese Regelung verkennt, dass es viele gute schutzwürdige Gründe für einen Umzug gibt, auch wenn dieser nicht unabdingbar erforderlich ist. Die Beschränkung der Freiheit der Leistungsbezieher/innen innerhalb des Vergleichsraums umzuziehen, lässt sich im Verhältnis hierzu nicht rechtfertigen. Zudem führt die Regelung in der Praxis zu zahlreichen Problemen und Rechtsstreitigkeiten. Die BAGFW ist entschieden der Auffassung, dass diese besondere Restriktion (*Beschränkung der Kosten der Unterkunft bei nicht erforderlichem Umzug*) gestrichen werden muss. Nach zahlreichen Rückmeldungen aus den Arbeitslosenberatungen der Verbände der BAGFW sind die Jobcenter oft schlecht erreichbar, wenn es um die notwendige Abklärung von Mietübernahmegarantien geht, die in der Regel unter großem Zeitdruck erfolgen muss. Nicht nur dieses Problem sollte durch eine verbesserte Verwaltungspraxis in den Jobcentern behoben werden.

Ein weiteres Problem stellt die *automatische Aufrechnung von Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen* mit dem laufenden Regelbedarf dar. Für diese Ausgaben müssen die Leistungsberechtigten ein Darlehen beim Jobcenter aufnehmen, das nach neuerer Rechtslage automatisch mit dem laufenden Regelbedarf verrechnet wird. Dadurch kommt es zu Abzügen vom Regelbedarf und damit zur Unterschreitung des soziokulturellen Existenzminimums, oft über mehrere Monate hinweg. Viele Sozialgerichte und Landessozialgerichte haben sich gegen die Anwendung der pauschalen Aufrechnung ausgesprochen. Der Gesetzgeber sollte zur

ursprünglichen Regelung zurückkehren, nach der erst bei Auszug Kautionen und Genossenschaftsanteile wieder an die Jobcenter fließen und nur von der Kaution abgezogene Kosten für Schäden von den Leistungsberechtigten selbst zu erstatten sind.

Offenbar gibt es flächendeckend große Probleme, für in Einkommensarmut lebende Haushalte genügend günstigen Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Die BAGFW regt daher ergänzend zu den konkreten Regelungen bezüglich der Angemessenheitsgrenzen an, einen politischen Schwerpunkt in der Arbeit der neuen Bundesregierung in der Erarbeitung von Vorschlägen für die Wiederbelegung eines *ausreichend großen gemeinwohlorientierten Sektors auf dem Wohnungsmarkt* zu setzen.

(www.bagfw.de/, 31.05.2018)

Kleinstädte in Randlagen

Der demografische und wirtschaftsstrukturelle Wandel trifft Kleinstädte in Randlagen Deutschlands am stärksten. Gerade sie aber haben für die Stabilisierung der ländlichen Räume eine große Bedeutung. Wie lässt sich ihre Zukunftsfähigkeit sichern? Ein Blick nach Frauenstein und Gröditz in Sachsen.

Deutschland ist ein Land der Kleinstädte: ihr Anteil an den Stadt- und Gemeindetypen beträgt knapp 60 Prozent, ein Drittel der Bevölkerung der Bundesrepublik lebt in ihnen. Früher waren Kleinstädte vor allem Dienstleistungsstandort für ihr zumeist agrarisches Umland. Diese direkte Verbindung ist heute deutlich schwächer ausgeprägt. Mobilität, Veränderungen von Handel und Logistik, neue Arbeitswelten und die Wertschätzung großstädtischer Lebensformen wirken sich auf Attraktivität und Entwicklung aus.

Der damit verbundene Bedeutungsverlust ist problematisch. Denn Kleinstädte übernehmen unverzichtbare Funktionen: als Wohn- und Arbeitsstandorte, als Orte der Versorgung, Begegnung, Kultur und Bildung sind sie abseits der Groß- und Mittelstädte besonders wichtige Entwicklungs- und Stabilisierungspole. Die „große“ Politik nimmt diese Rolle in wachsendem Maße bewusst wahr und unterstützt die Kleinstädte, damit diese die Herausforderungen meistern können, vor denen sie stehen.

Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit kleiner Städte in peripheren Lagen ist aber vor allem, die eigenen Kräfte zu stärken. In den betroffenen Orten müssen sich die lokal Verantwortlichen angesichts von Veränderung und erschwerten Rahmenbedingungen der Situation ihrer Stadt, der Herausforderungen und eigenen Möglichkeiten bewusst sein, die Funktion und Ziele der Kommune neu bestimmen und (unentdeckte) Potenziale erkennen und erschließen. Davon ist man beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) überzeugt, wo sich Experten mit den Perspektiven und Handlungsmöglichkeiten der ländlichen Zentren beschäftigen. Zur Sicherung einer zukunftsfähigen Entwicklung kommt es dabei auch darauf an, jede sich bietende Chance zur Stärkung der Infrastruktur und des gesellschaftlichen Zusammenhalts zu nutzen.

Das Beispiel Frauenstein

Die landschaftliche Lage ist phantastisch: Auf einer markanten Bergkuppe gelegen, thront die sächsische Kleinstadt Frauenstein über dem in dieser Gegend noch welligen Erzgebirge. Optisch dominiert wird der Ort von Burgruine und Schloss Frauenstein. Die Bedeutung der Stadt vor allem im Mittelalter kann der Besucher erahnen, der der Einladung zum „Historischen Stadtrundgang“ folgt: Künstlerisch gestaltete Informationstafeln erinnern an historische Plätze und Gebäude, die beim dritten großen Stadtbrand 1867 zerstört wurden.

Verheerende Schadensereignisse wie damals hat es seither nicht mehr gegeben, von jeglicher Unbill blieb Frauenstein dennoch nicht verschont. Solche ist heute nicht so offenbar wie eine Brandkatastrophe, sondern zeigt sich als schleichende, erst über viele Jahre hinweg spürbare Entwicklungen. Wie in vielen anderen Kleinstädten der Peripherie heißen sie auch in Frauenstein demografische Entwicklung, Wegzug der jüngeren Generation, wirtschaftlicher Strukturwandel, Schwächung einst stabiler Einnahmequellen und strukturelle Finanzprobleme. Ihre Wirkungen sind ablesbar am kontinuierlichen Rückgang der Einwohnerzahl – von 3700 im Jahr 1990 auf knapp unter 3000 heute – und am Leerstand von Einzelhandelsgeschäften im hübschen Stadtzentrum.

Gerade angesichts des Niedergangs im Handel war die Frage, wie es mit einem das Bild des Marktplatzes beherrschenden städtischen Gebäude weitergehen soll, keine leicht zu beantwortende. Die 1871 erbaute „Bürgerschule“, in der rund 100 Grundschüler der Klassen 1 bis 4 unterrichtet werden, sollte zugunsten eines Neubaus „auf der grünen Wiese“ aufgegeben werden.

Der Leerstand des alten Schulgebäudes allerdings hätte negative Signale in Richtung Bürger und Handel ausgesandt. Der Gedanke, zum Ausgleich einen Teil der Stadtverwaltung dort einziehen zu lassen, wurde verworfen, weil Platz in diesen Dimensionen für das zahlenmäßig überschaubare Rathauspersonal gar nicht benötigt wird. Ende 2013 begrub man die Pläne für einen Neubau und beschloss, die alte Schule grundlegend zu sanieren und zu einer modernen Bildungseinrichtung umzubauen (Bauzeit 1,5 Jahre, Wiedereröffnung August 2017).

Gelegen kam hier das 2010 vom Bundesbauministerium und den Ländern aufgelegte Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“. Dessen Anliegen ist es, kleinere Städte und Gemeinden vor allem in dünn besiedelten ländlichen Räumen als Ankerpunkte der Daseinsvorsorge für die Zukunft handlungsfähig zu machen und ihre zentralörtliche Versorgungsfunktion dauerhaft, bedarfsgerecht und auf hohem Niveau für die Bevölkerung der gesamten Region zu sichern. Die Stärkung der Innenstädte gehört zu den Programmzielen. Die Idee, dieses Programm in Frauenstein zu nutzen, kam von den Experten der Stuttgarter Stadtentwicklungsgesellschaft Steg mit ihrer Dresdner Niederlassung, die die Kommune in Fragen zukunftsfähiger städtischer Strukturen berät.

Dass man sich mit der Teilnahme am Kleine-Städte-und-Gemeinden-Programm und der Sanierung finanziell besser stellte als bei einem Schulneubau, war ein starkes Moment für die Entscheidung, die Schule im Stadtzentrum zu belassen. Die „grüne Wiese“ hätte einen höheren Eigenmittelanteil sowie Erschließungskosten bedeutet – Belastungen für die Stadt mit einem Haushalt „an der Kante“, wie ihr Bürgermeister es ausdrückt. Für die Schulsanierung waren Eigenmittel von 1,35 Millionen Euro erforderlich, bei einem Gesamtinvestitionsvolumen von rund vier Millionen Euro (reine Baukosten: 3,9 Mio. Euro). Dass die ursprünglich angesetzten Baukosten überschritten wurden, ist auf „Überraschungen“ während der Sanierungsphase zurückzuführen. So musste beispielsweise eine in Teilen fehlende Bauwerksgründung nachträglich erstellt werden.

Bürgermeister Reiner Hentschel ist überzeugt, dass der Stadtrat mit seiner Entscheidung, den Standort der Grundschule beizubehalten die richtige, der wichtigen Stärkung der Innenstadt dienende Wahl getroffen hat. „Die Schule bringt Leben ins Zentrum.“

(aus: www.treffpunkt-kommune.de, 8. Febr. 2018)

Impressum:

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.
01127 Dresden
Großenhainer Straße 99
Tel.: 0351-4827944 oder 4827945
Fax: 0351-7952453
info@kommunalforum-sachsen.de
www.kommunalforum-sachsen.de
Redaktion: A. Grunke
V.i.S.d.P.: P. Pritscha

Die Kommunal-Info dient der kommunalpolitischen Bildung und Information und wird durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts finanziert.

